



## Informationen für Weiterbildungsanbieter\*innen zur Entgegennahme von Bildungsschecks

Jemand möchte einen von Ihnen angebotenen Kurs zur beruflichen Weiterbildung besuchen und ist mit der Bitte an Sie herangetreten, für die Teilnahme an diesem Kurs einen vom Land Nordrhein-Westfalen ausgestellten Bildungsscheck anzunehmen.

### I. Was ist ein Bildungsscheck?

Mit dem Bildungsscheck gewährt das Land NRW mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds einen Zuschuss zu den Ausgaben für die berufliche Weiterbildung.

Der Bildungsscheck soll insbesondere Beschäftigte, Berufsrückkehrende und Selbständige dabei unterstützen, ihre Beschäftigungsfähigkeit durch lebensbegleitendes Lernen zu verbessern. Unternehmen sollen ihre Wettbewerbsfähigkeit durch gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärken.

Den Zuschuss über eine Bildungsscheck-Förderung erhält die auf dem Bildungsscheck eingetragene Person nicht direkt, sondern Unternehmen oder Einzelpersonen wird durch den Bildungsscheck die Möglichkeit eröffnet, 50 % der Gesamtausgaben einer Weiterbildung (max. 500 Euro) gemäß der Rechnung des Weiterbildungsanbieters/der Weiterbildungsanbieterin mit dem Bildungsscheck zu begleichen (Ausgaben für Fahrten und für die Unterbringung sind nicht förderfähig und gehören somit nicht zum Pauschalbetrag). Mit einem Bildungsscheck kann jeweils ausschließlich eine Weiterbildung anteilig gefördert werden.

Grundsätzlich steht die Ausgabe des Bildungsschecks jeder Person offen, die die Voraussetzungen der ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020 erfüllt. Der Ihnen vorgelegte Bildungsscheck wurde von einer zugelassenen Weiterbildungsberatungsstelle oder der Bewilligungsbehörde ausgegeben.

### II. Was bedeutet die Annahme des Bildungsschecks?

Der Weiterbildungsanbieter/die Weiterbildungsanbieterin erklärt sich durch Annahme des Bildungsschecks bereit:

- dem Unternehmen (beim Bildungsscheck im betrieblichen Zugang) bzw. der Einzelperson (beim Bildungsscheck im individuellen Zugang) ermäßigte Ausgaben der beruflichen Weiterbildung in Rechnung zu stellen. Die Ermäßigung beträgt 50 % des Pauschalbetrages der beruflichen Weiterbildung. Der Pauschalbetrag wird pro Bildungsscheck auf Grundlage der in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme festgelegt (Ausgaben für Fahrten und für die Unterbringung sind nicht förderfähig und gehören somit nicht zu dem förderfähigen Pauschalbetrag), Die Zuwendung ist begrenzt auf maximal 500 Euro pro Bildungsscheck.
- beim Land NRW die Erstattung des nicht von dem Unternehmen bzw. von der Einzelperson zu tragenden Anteils der Ausgaben für die Weiterbildung als Zuwendung zu beantragen.

#### Förderfähiger Pauschalbetrag:

Pauschalbetrag im Sinne der ESF- Richtlinie sind für den

- a) betrieblichen Zugang (= Weiterbildung von Beschäftigten eines Unternehmens) der Nettobetrag der Weiterbildung (ohne Umsatzsteuer).



- b) individuellen Zugang bei Selbstständigen (= Weiterbildung von Selbstständigen) der Nettobetrag der Weiterbildung (ohne Umsatzsteuer).
- c) individuellen Zugang (= Weiterbildung von Personen außer Selbstständige) der Bruttobetrag der Weiterbildung (inklusive Umsatzsteuer).

Welche Berechnungsweise (brutto/netto) jeweils anzuwenden ist, ist auf jedem Bildungsscheck vermerkt.

### III. Was müssen Sie beachten, wenn Sie einen Bildungsscheck annehmen?

#### Sie können den Bildungsscheck annehmen, wenn

1. der Kurs frühestens am Tag nach der Beratung in der Bildungsberatungsstelle beginnt (Ausstellungsdatum auf dem Bildungsscheck),
2. Ihre Einrichtung auf dem Bildungsscheck korrekt als möglicher Anbieter/mögliche Anbieterin vermerkt ist,
3. das zu buchende Weiterbildungsangebot inhaltlich das auf dem Bildungsscheck aufgeführte Weiterbildungsthema abdeckt,
4. die Weiterbildung für die Person erbracht werden soll, die auf dem Bildungsscheck namentlich benannt ist und
5. die Weiterbildung innerhalb der Europäischen Union durchgeführt wird.

#### Eine Erstattung des Bildungsschecks kann erfolgen, wenn

- der Bildungsscheck vollständig ausgefüllt ist (Angaben zur Person etc.) und alle erforderlichen Unterschriften enthält,
- der Kurs vor der Ausstellung des Bildungsschecks noch nicht begonnen hat,
- die Weiterbildungskosten nicht zusätzlich teilnehmerbezogen gefördert werden, z. B. durch einen Prämiegutschein.

Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

### IV. Wie lösen Sie den Bildungsscheck ein?

Nach Beendigung der Weiterbildung stellen Sie einen Antrag an die zuständige Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) auf Erstattung von 50 % des Pauschalbetrages der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme entsprechend der übersandten Rechnung (max. 500 Euro).

Dem Antrag sind für die Erstattung jedes Bildungsschecks jeweils beizufügen:

- der unterschriebene Bildungsscheck im Original einschließlich der unterschriebenen subventionserheblichen Erklärung im Original,
- die Teilnahmebestätigung über die auf der Rechnung ausgewiesene Weiterbildung – diese stellen Sie nach Beendigung der Weiterbildung auf einem entsprechenden Formular des MAGS aus (das Formular finden Sie unter [www.mags.nrw/esf-antrag](http://www.mags.nrw/esf-antrag) unter dem Punkt 3.2 „Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren“),
- eine Kopie der Rechnung an den Scheckinhaber/die Scheckinhaberin bzw. an das Unternehmen (Rechnungsempfänger ist im betrieblichen Zugang das Unternehmen, im individuellen Zugang die auf



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



dem Bildungsscheck eingetragene Person. Der Bildungsscheck wird auf Grundlage des Pauschalbetrages pro Teilnehmer\*in abgerechnet. Gruppenpreise sind auf die Gesamtzahl der Teilnehmer\*innen umzulegen).

Weitere Informationen über das Bildungsscheckverfahren, die Antragsformulare und eine Adressliste mit den Bewilligungsbehörden finden Sie unter:

[www.mags.nrw/esf-antrag](http://www.mags.nrw/esf-antrag) → 3.2 „Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren“.

Bei den hier gemachten Angaben handelt es sich nicht um Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) gemäß § 36 VwVfG.NRW.